

# Karnevalsgesellschaft ÄZEBÄLLEG Glehn 1953 e.V.



## Datenschutzordnung der KG Äzebälleg Glehn 1953 e.V. nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

### 1. Vorwort

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Verarbeitet ein Verein ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt. Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

### 2. Begriffsbestimmungen

**Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO).

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

**Dateisystem** ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen auch Papier-Akten.

**Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von

personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Im Verein sind die Funktionsträger und Auftragsverarbeiter, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein Daten verarbeiten somit Verantwortliche. Konkret sind das der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Schriftführer, der 1. und 2. Kassierer sowie die Kassenprüfer.

Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände (z.B. BDK) andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

**Auftragsverarbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO).

### **3. Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit.b) und lit.f) DS-GVO in Betracht. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Die aktuelle gültige Fassung der Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 04. September 1994 beschlossen.

### **4. Datenschutzordnung**

Der Verein ist verpflichtet, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen sowie die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Der Verein muss bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen.

Die Datenschutzordnung orientiert sich am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung. Dabei wird jeweils konkret festgelegt, welche Daten welcher Personen für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Der Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit.b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

## **5. Datenerhebung**

### **a. Mitglieder**

Bei Vereinseintritt werden folgende Daten erhoben:

- Vorname
- Nachname
- Anschrift
- Geburtstag
- Mobiltelefonnummer
- E-Mail Adresse
- Tag des Beitritts
- Kontoverbindung

### **b. Vorstand**

Zur Eintragung des Vorstands in das Vereinsregister werden vom 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer sowie von dem 1. und 2. Kassierer Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse und ausgeübter Beruf erhoben.

### **c. Erhebung von Daten Dritter**

Nach Art. 6 Abs.1 lit.f) DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Sponsoren, Rednern, Tanzgruppen, Musikern oder sonstigen Akteuren) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist (z.B. bei Verträgen) und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.

## **6. Datenübermittlung**

Mit Ausnahme des SEPA-Lastschriftverfahrens und den erforderlichen Angaben der Vorstandsmitglieder zum Vereinsregistereintrag werden keine personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte übermittelt.

Dachverbände (hier der BDK), bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen. Dies kann im Einzelfall im Zusammenhang mit besonderen Ehrungen erfolgen.

Der Verein erhebt keine personenbezogenen Daten über die Mitglieder von Dritten. Eine Ausnahme bildet die Abfrage des Vereinsregisters, in das der Vorstand mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse und ausgeübtem Beruf namentlich eingetragen ist.

## **7. Zugang zu den Daten**

Zugang zu den personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins haben die Verantwortlichen gem. Ziffer 2.

Die grundsätzliche Verarbeitung der Daten erfolgt durch den 1. Schriftführer. Die Kassierer verarbeiten die Daten im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliederbeiträge. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn sie diese zur Aufgabenerledigung benötigen.

## **8. Veröffentlichung von Daten**

### **a. Vereinsnachrichten**

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Üblicherweise erscheint jährlich die Vereinszeitschrift „Äze-Blättche“. Darin werden Vereinsjubiläen, Vereinsbeitritte oder Personalveränderungen im Vorstand mitgeteilt.

Auf dem Beitrittsformular wird der Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, welche Ereignisse üblicherweise veröffentlicht werden und darum zu gebeten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglieder ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

### **b. Internet**

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Sie ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich problematisch. Auch können diese Daten in Staaten abgerufen werden, die keine der DS-GVO vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität der Daten nicht garantiert, da diese einfach verfälscht werden können. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Davon ausgenommen dürfen die Funktionsträger eines Vereins (hier der Vorstand) auch ohne ausdrückliche Einwilligung namentlich in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Zudem werden der 1. Vorsitzende als Betreiber und der Verantwortliche für die Homepage benannt. Die private Adresse eines Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums, der privaten Anschrift oder der Bankverbindung des ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Der Verein betreibt unter [www.kg-glehn.de](http://www.kg-glehn.de) eine Homepage zur Selbstdarstellung. Analog zur Vereinszeitschrift „Äze-Blättche“ werden auch hier üblicherweise Vereinsjubiläen, Vereinsbeitritte oder Personalveränderungen im Vorstand veröffentlicht. Zudem werden die Aktivitäten des Vereins veröffentlicht und auf Veranstaltungen des Vereins hingewiesen. Im Bereich der Historie des

Vereins werden einzelne Namen und Vornamen genannt, die Vorstandsmitglieder veröffentlicht und die Verantwortlichen im Impressum benannt.

### **c. Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien**

Veröffentlichungen in allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung grundsätzlich nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

### **9. Datenschutzbeauftragter**

§ 38 BDSG (neu) regelt ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der DS-GVO, dass eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, wenn sich in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

### **10. Informationspflichten**

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DS-GVO unterrichtet werden.

Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

## **11. Sicherheit personenbezogener Daten**

Nach Art. 32 DS-GVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei müssen die Maßnahmen einen Schutz gegen jegliche Arten datenschutzrechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten bieten.

Die Datenerfassung im Verein erfolgt mittels Software „MeinVerein“ der Firma Buhl Data Service GmbH auf einem mit einer Firewall gesichertem PC (Einzelplatzlizenz) beim 1. Schriftführer der KG Äzebälleg Glehn 1953 e.V. Die entsprechende Datensicherung erfolgt auf eine mobile Festplatte. Sowohl PC als auch Festplatte sind passwortgeschützt.

Aus Sicht des Vereins sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausreichend.

## **12. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten**

Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Der Verein löscht nach dem Austritt eines Mitglieds gem. § 7 der Vereinssatzung die personenbezogene Daten des betroffenen Mitglieds bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Austritt erfolgt. Für das Vereinsarchiv werden Vor- und Nachname aufbewahrt. Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern werden die Mitgliederdaten an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben und es dürfen keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

## **13. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Anlage 1

Das Verzeichnissesverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden (Art. 30 Abs. 3 DS-GVO). Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DS-GVO nicht mehr.

## **14. Datenschutz-Verpflichtung von Verantwortlichen**

Die Verantwortlichen des Vereins werden nach Übernahme der Funktion informiert und dahingehend verpflichtet, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt. Jeder Verantwortliche wird darüber gem. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO schriftlich belehrt (siehe Anlage 2).

## **15. Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO**

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht den Mitgliedern ein abgestuftes Auskunftsrecht zu. Zum einen kann ein Mitglied von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch eine Negativauskunft ist erforderlich, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert hat.

Zum anderen kann ein Mitglied ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden.

Weiterhin sind bei der Datenauskunft vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden,
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO,
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde,
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden, und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DS-GVO je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder – auf Wunsch der betroffenen Person – mündlich erfolgen.

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person (z. B. als Kopie) muss durch den Verantwortlichen regelmäßig unentgeltlich erfolgen.

## **16. Datenschutz-Folgenabschätzung**

Da im Verein keine Datenverarbeitung erfolgt, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Mitglieder zur Folge hat, keine umfangreichen besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden und keine systematische und umfassende Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (z.B. Videoüberwachung) erfolgt, ist seitens des Vereins keine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO durchzuführen.

Die Datenschutzordnung wurde auf der Vorstandversammlung am 01.11.2018 beschlossen und anschließend allen Mitgliedern bekannt gegeben.



## Anlage 1 zur Datenschutzordnung der KG Äzebälleg Glehn 1953 e.V.

### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

#### Verantwortlicher:

KG Äzebälleg Glehn 1953 e.V.

Email: [info@kg-glehn.de](mailto:info@kg-glehn.de)

1. Vorsitzender: Oliver Züll

Web: [www.kg-glehn.de](http://www.kg-glehn.de)

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlandstransfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Mitgliederverwaltung	Werner Ackermann <a href="mailto:werner.ackermann@kg-glehn.de">werner.ackermann@kg-glehn.de</a>	25.05.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorname</li><li>• Nachname</li><li>• Anschrift</li><li>• Geburtstag</li><li>• Mobiltelefonnummer</li><li>• E-Mail Adresse</li><li>• Tag des Beitritts</li></ul>	keine	keine	Nach Beendigung der Mitgliedschaft	siehe Ziffer 11 der Datenschutzordnung
Betrieb der Website	Werner Ackermann <a href="mailto:werner.ackermann@kg-glehn.de">werner.ackermann@kg-glehn.de</a>	25.05.2018	Aussendarstellung	Mitglieder Webseitenbesucher	IP-Adressen	keine	keine	siehe Webseite des Betreibers: <a href="http://all-inkl.com">all-inkl.com</a>	siehe Webseite des Betreibers: <a href="http://all-inkl.com">all-inkl.com</a>
Beitragsverwaltung	Ute Ackermann-Mundt	25.05.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Bank	keine	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	siehe Ziffer 11 der Datenschutzordnung

**Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gem.  
Art. 5 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. Ziffer 14 der Datenschutzordnung der KG Äzebälleg Glehn**

Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verantwortlichen